

## Sitzungsprotokollkopen der öffentlichen Sitzung vom 16.10.2018

<i><b>TOP</b></i>	<i><b>Gegenstand</b></i>	<i><b>SV Nr.</b></i>
1810801	Bauantrag Hans Valentin, Rotheben 1, 83486 Ramsau b. B'gaden – Anbau einer Doppelgarage am bestehenden Wohnhaus auf FINr. 952/16, Gemarkung Ramsau	18086
1810802	Bauantrag Bayerische Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Berchtesgaden, Am Brandholz 2 ½, 83471 Berchtesgaden – Wachterlhütte, Sanierung und Umbau der bestehenden denkmalgeschützten Mitarbeiter- und Diensthütte auf FINr. 5, Gemarkung Forst Taubensee	18087
1810803	Bauantrag Bernhard Gruber, Kederbacherstraße 85, 83486 Ramsau - Umbauarbeiten und Antrag auf Nutzungsänderung als sogenannte Interimsnutzung im Altbauteil des bestehenden landwirtschaftlichen Anwesens, Fl.Nr. 771, Gemarkung Ramsau	18088
1810804	Bauantrag Grassl-Bau GmbH & Co.KG, Im Tal 63 - 65, 83486 Ramsau – Teilabbruch und Neuerrichtung eines Werkraumes auf den FINrn. 439/2, 439/3 und 450/27, Gemarkung Ramsau	18085
1810805	Änderung der Benutzungsordnung des Kindergartens der Gemeinde Ramsau	18090
1810806	Beschilderung Parkplatz Neuhausenbrücke	18096
1810807	Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung	18092
1810808	Änderung der Parkgebührenverordnung (PGV)	18091
1810809	Anpassung der Kulturlandschaftsprämie	18094
1810810	Bekanntgaben 1. Rückblick auf die Landtags- und Bezirkstagswahl 2018 2. Sanierung Eisenrichterberg 3. Hinweis auf „Ramsauer Gespräche“ 4. Tagung der Bergsteigerdörfer	18098
1810811	Sonstiges 1. Änderung der Tagesordnung 2. Parksituation vor Schule und Kindergarten	18097

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 16.10.2018 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.**  
**TOP 1810801**

Bezugs-Nr.: TOP  
Az.:  
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Martin Willeitner  
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 8  
Dokument: h/0/SV18086

**Bauantrag Hans Valentin, Rotheben 1, 83486 Ramsau b. B´gaden – Anbau einer Doppelgarage am bestehenden Wohnhaus auf FINr. 952/16, Gemarkung Ramsau**

**Sachverhalt:**

Der Bauwerber plant an der östlichen Seite seines Anwesens Rotheben 1 den Anbau einer Doppelgarage.

**Beschluss**

Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Das Baugrundstück FINr. 952/16, Gemarkung Ramsau, liegt im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet/Parkplatz ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.2 BauGB. Öffentliche Belange werden durch dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung

Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

6. Nachbarrechtliche Zustimmung

Die Gemeinde erteilt als Eigentümerin der FINrn. 952/38 und 979/1 Gemarkung Ramsau die nachbarschaftsrechtliche Zustimmung.

**Abstimmungsergebnis: 8 : 0**

**Baurechtlicher Hinweis**

Die Entsorgung des Oberflächen- und Drainagewassers darf nicht über die Ortsstraße Rotheben oder das öffentliche Entwässerungsnetz in diesem Bereich erfolgen.

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 16.10.2018 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.**  
**TOP 1810802**

Bezugs-Nr.: TOP  
Az.:  
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Martin Willeitner  
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 9  
Dokument: h/0/SV18087

**Bauantrag Bayerische Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Berchtesgaden, Am Brandholz 2 1/2, 83471 Berchtesgaden – Wachterlhütte, Sanierung und Umbau der bestehenden denkmalgeschützten Mitarbeiter- und Diensthütte auf FINr. 5, Gemarkung Forst Taubensee**

**Sachverhalt:**

Der Bauwerber plant durch Sanierung im Bestand den Erhalt der denkmalgeschützte Hütte auf Dauer zu sichern.

**Beschluss**

Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Das Baugrundstück FINr. 5, Gemarkung Forst Taubensee, liegt im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan nicht erfasst. Das Grundstück ist als Fläche für die Forstwirtschaft zu werten. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB. Öffentliche Belange stehen diesem Vorhaben nicht entgegen.

2. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung

Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugrundstück wird durch eine private Kleinkläranlage entsorgt. **Die ausreichende Kapazität der Anlage ist nachzuweisen.**

5. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 0**

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 16.10.2018 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus.**  
**TOP 1810803**

Bezugs-Nr.: TOP  
Az.:  
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Martin Willeitner  
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 10  
Dokument: h/0/SV18088

**Bauantrag Bernhard Gruber, Kederbacherstraße 85, 83486 Ramsau - Umbauarbeiten und Antrag auf Nutzungsänderung als sogenannte Interimsnutzung im Altbauteil des bestehenden landwirtschaftlichen Anwesens, Fl.Nr. 771, Gemarkung Ramsau**

**Sachverhalt:**

Es wurde festgestellt, dass der Bauwerber Gästezimmer und Ferienwohnungen nutzt, die baurechtlich nicht genehmigt sind. Gleichzeitig liegt eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2010 vor, in der die Genehmigung für 3 Ferienwohnungen im alten Stallteil des Gebäudes erteilt wurde. Diese befinden sich derzeit jedoch im Rohbauzustand. Es wurde mit dem Landratsamt vereinbart, dass bis zur Fertigstellung der 3 Ferienwohnungen die Nutzung der bestehenden Wohnungen im Altbauteil als Interimslösung genehmigungsfähig sei.

**Beschluss**

Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Das Baugrundstück FlNr. 771, Gemarkung Ramsau, liegt im Außenbereich und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB. Öffentliche Belange stehen diesem Vorhaben nicht entgegen.

2. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert.

3. Wasserversorgung

Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

4. Abwasserbeseitigung

Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 16.10.2018 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1810804**

Bezugs-Nr.: TOP  
Az.:  
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Martin Willeitner  
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 9 (ohne Richard Graßl)  
Dokument: h/0/sv18085

**Bauantrag Grassl-Bau GmbH & Co.KG, Im Tal 63 - 65, 83486 Ramsau –  
Teilabbruch und Neuerrichtung eines Werkraumes auf den FINrn. 439/2, 439/3  
und 450/27, Gemarkung Ramsau**

**Sachverhalt:**

Der Bauwerber plant mit Bauantrag vom 01.10.2018 den Abriss des westlichen Teils der bestehenden Werkstatt und folgende Maßnahmen:

1. Ersatz der bisher frei aufgestellten Teil-Entstaubungsanlage durch eine Komplett-Entstaubungsanlage mit Brikettierpresse.
2. Ersatz der bisherigen Ölheizung im Haus Malerwinkl durch eine Hackschnitzelheizung. Durch ein Wärmeverbundsystem sollen mit dieser Heizung auch die Werkstatt und das Anwesen Im Tal 63 versorgt werden. Über dieses System soll auch eine Versorgung des Gesamtsystems mit der bestehenden Wärmepumpe im Anwesen Im Tal 63 erfolgen. Hierzu werden zwischen dem bestehenden Lagerregal und dem Haus Malerwinkl ein Heizraum und ein Hackschnitzelbunker errichtet.
3. Im Anschluss an den nach dem Abriss verbleibenden Altbestand der Werkstatt soll ein neues einstöckiges Gebäude mit einer Länge von ca. 22 m und einer mittleren Breite von 9 m errichtet werden. In diesem Gebäude entsteht ein Werkraum, Lagerraum, Wellnessraum und der Zugang zum neuen Heizraum.
4. Auf dem neu errichteten Gebäude soll ein Parkdeck für ca. 3 Fahrzeuge (Garage für 1 Fahrzeug) sowie Stellflächen für Kinderwagen oder Fahrräder entstehen. Durch entsprechende Fassadengestaltung soll die nördliche Seite des neuen Gebäudes durch Spalierkonstruktion so aufgelockert werden, dass die ca. 30 m lange Fassade entlang der Ache optisch ansprechend in Erscheinung tritt. Durch den Wegfall der Heizung sollen die vorhandenen Keller- bzw. Heizräume des Hauses Malerwinkl zu einer Sauna und zeitgemäßen Lagerräumen umgebaut werden. Der westliche Bereich vor dem Anwesen Malerwinkl soll als Ruhebereich für die Gäste der Ferienwohnungen umgestaltet werden.
5. Auf dem vorhandenen Parkplatz südlich des Innenhofes sollen 4 überdachte Stellplätze entstehen.
6. Der vorhandene Lagerdachboden über der vorhandenen Garage soll auf der westlichen Dachseite so verändert werden, so dass dieser mit einem Gabelstapler erreicht werden kann.

Mit Schreiben vom 11.10.2018 teilt der Bauwerber mit, dass Punkt Nr. 6 des Bauantrags zurückgenommen wird, neue Planunterlagen wurden nicht eingereicht.

## **Beschluss**

### Städtebauliche und erschließungsrechtliche Beurteilung

#### 1. Baugrundstücke, Beurteilung des Vorhabens

Die Baugrundstücke FINr. 439/3 und 450/27, Gemarkung Ramsau, befinden sich im Innenbereich. Der östliche Teilbereich der FINr. 439/2 bis zur bestehenden Bebauung kann aus Sicht der Verwaltung auch noch dem Innenbereich zugeordnet werden.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Geltungsbereich richtet sich nach § 34 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Planunterlagen zum Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung wurden am 15.10.2018 mittags kurzfristig nachgereicht, sind aber nicht ausreichend, so dass hier eine Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung nicht erfolgen konnte. Die Überprüfung erfolgt durch das Landratsamt Berchtesgadener Land im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Nach mehrmaliger Aufforderung wurden am 16.10.2018 um 14.00 Uhr als letzte fehlende Unterlagen der Stellplatznachweis, die Betriebsbeschreibung und der Abstandsflächennachweis für den Carport vorgelegt. Nach kurzer Sichtprüfung sind diese noch zu überarbeiten, bilden jedoch die Grundlage für prüffähige Unterlagen. Es musste auch festgestellt werden, dass die eingereichten Pläne zum Beispiel im Bereich der bestehenden Garagen nicht dem tatsächlichen Bestand entsprechen und noch zu überarbeiten sind. Das hierzu vorliegende Schreiben des Nachbarn Rehlegger vom 15.10.2018 war den Gemeinderäten übermittelt worden, das Schreiben vom 16.10.2018 wurde in der Sitzung vorgelesen.

#### 2. Zufahrt

Die Zufahrt für den Betrieb ist gesichert durch ein Geh- und Fahrrecht auf dem gemeindlichen Grundstück FINr. 433, Gemarkung Ramsau, und die bestehende Brücke. Die Erschließung des Anwesens Malerwinkel erfolgt über die Ortsstraße Riesenbichl. In einer persönlichen Vorsprache hat sich die Eigentümerin des Anwesens Im Tal 64 darüber beschwert, dass derzeit sehr viele Verladungstätigkeiten für den Betrieb des Antragsstellers auf der Staatsstraße 2099 abgewickelt werden und Sie hierdurch erheblich beeinträchtigt werde. Als wesentlichen Grund für diesen Missstand wurden von ihr die beengten Verhältnisse im Hofbereich und die nicht ausreichende Dimensionierung der Brücke genannt. Dies wurde auch im Schreiben vom 16.10.2018 noch einmal dargestellt.

#### 3. Wasserversorgung

Das Baugrundstück ist an die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

#### 4. Abwasserbeseitigung

Das Baugrundstück ist an die im Trennsystem verlegte zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ramsau angeschlossen.

#### 5. Gemeindliches Einvernehmen

Der Gemeinderat unterstützt dieses Vorhaben und erteilt das grundsätzliche gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB unter dem Vorbehalt, dass hierbei die baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Insbesondere wird gefordert, dass das Gebot der Einfügung nachgewiesen wird und die Fassadenseite entlang der Ramsauer Ache ortsbildverträglich gestaltet wird, aus ortsplannerischen Gründen sollte die Dimension der Fenster am neuen Gebäude korrigiert werden und planerisch klarzustellen, dass am östlichen bestehenden Garagengebäude keine Veränderungen vorgenommen werden (kein Kniestock). Hierzu ist die Planzeichnung an den aktuellen Bestand anzupassen. Zudem ist nachzuweisen, dass die bestehende Zufahrt über die Brücke für die notwendige Erschließung ausreichend ist. Es wird vorgeschlagen die noch bestehende Möglichkeit der Zufahrt für das Betriebsgelände über die Riesenbichlstraße in die Prüfung mit aufzunehmen. Im Gemeinderat wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschaffenheit der Ortsstraße für Schwerlastverkehr nicht geeignet ist.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die vorhandenen Planunterlagen an das Landratsamt zur weiteren Bearbeitung weiterzureichen. Sofern alle notwendigen Planunterlagen für eine abschließende Beurteilung durch den Gemeinderat vom Bauwerber eingereicht wurden und die Abstimmung mit dem Landratsamt erfolgt ist, soll der Bauantrag zu einer weiteren abschließenden Entscheidung dem Gemeinderat vorgelegt werden.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 0**

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 16.10.2018 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1810805**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Albert Radlmeier
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 10
Dokument:	h/0/SV18090

### **Änderung der Benutzungsordnung des Kindergartens der Gemeinde Ramsau**

#### **Sachverhalt**

Bis dato wurde für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres die Kinderkrippe besuchen (Alter unter drei Jahre), ganzjährig das Besuchsgeld für die Kinderkrippe berechnet, unabhängig davon, ob innerhalb des Kindergartenjahres ein Wechsel in eine Regelkindergartengruppe (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr) stattfand. Um

dies nun zu ändern, soll die Benutzungsordnung des Kindergartens der Gemeinde Ramsau im § 17 wie folgt geändert werden (siehe Seite 2):

## § 17

### Höhe des Besuchsgeldes

(1) Das monatliche Besuchsgeld beträgt  
für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden	täglich	91,00 €
2. 5 - 6 Stunden	täglich	101,50 €
3. 6 - 7 Stunden	täglich	111,00 €
4. 7 - 8 Stunden	täglich	121,00 €
5. 1 - 2 Stunden (nur Kinder im Grundschulalter)		52,00 €
6. 2 - 3 Stunden (nur Kinder im Grundschulalter)		67,50 €
7. 3 - 4 Stunden (nur Kinder im Grundschulalter)		77,50 €

für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden	täglich	143,00 €
2. 5 - 6 Stunden	täglich	157,50 €
3. 6 - 7 Stunden	täglich	172,00 €
4. 7 - 8 Stunden	täglich	186,50 €

für Kinder unter zwei Jahren

bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden	täglich	179,00 €
2. 5 - 6 Stunden	täglich	196,50 €
3. 6 - 7 Stunden	täglich	215,00 €
4. 7 - 8 Stunden	täglich	233,00 €

Es besteht auch die Möglichkeit, 9 Wochenstunden zu monatlich. 77,50 € zu buchen (nur für Kinder unter 3 Jahren).

Bei Buchung des Dienstagnachmittags erhalten die Kinder ein warmes Mittagessen, das jeweils im Kindergarten direkt zu bezahlen ist.

Maßgebend ist jeweils das Lebensalter zum Stichtag 30.September.

**(neu:)**

**Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fällt das Besuchsgeld für die Kinderkrippe entsprechend der jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Erst ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat das Besuchsgeld für den Kindergarten berechnet, sofern eine dementsprechende Einrichtung besucht wird.**

Das Besuchsgeld ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

## **Beschluss:**

Die Benutzungsordnung des Kindergartens der Gemeinde Ramsau wird im § 17 entsprechend dem oben aufgeführten Wortlaut geändert.

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 16.10.2018 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1810806**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Waltraud Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 10
Dokument:	h/0/SV18096

## **Beschilderung Parkplatz Neuhausenbrücke**

### **Sachverhalt**

Durch die Präsenz in den Medien, wird das bekannte Fotomotiv der Ramsauer Pfarrkirche, immer mehr zum Ziel von Busreisen. Aufgrund mangelnder Ortskenntnis oder Zeitersparnis, wird von den Busfahrern als Parkplatz der schmale Seitenstreifen oder direkt die Straße vor dem Mesnerhaus gewählt. Hierdurch kommt es zu gefährlichen Verkehrssituationen und die Einfahrt aus dem Schluchtweg in die Ortsdurchfahrtstraße wird durch die eingeschränkte Sicht erschwert. Der Leiter der Tourist-Info, Fritz Rasp, schlägt zur Lösung dieses Problems vor, durch entsprechende Beschilderung die Nutzung der kostenlosen Busparkplätze an der Neuhausenbrücke zu forcieren. Er empfehle ein Schild auf der rechten Seite (vom Rathaus kommend) im Bereich der Einmündung der Straße „Am Forstamt“ mit dem Hinweis auf 2 kostenlose Busparkplätze gegenüber auf dem Parkplatz Neuhausenbrücke und keiner weiteren Parkmöglichkeit im Bereich der Kirche und einer weiteren Fotoleinwand auf der linken Straßenseite mit den Maßen H 2,30 x B 1,80, mit entsprechenden zweisprachigen Hinweisen auf Kirche und Bergkurgarten in unmittelbarer Nähe dieses Parkplatzes. Die Kosten für diese Beschilderung werden 2.000,-- bis 3.000,-- Euro betragen, eine Förderung dieser Maßnahme wurde beantragt und bis zu einer Höhe von 3.200,-- Euro bereits zugesagt.

### **Aussprache:**

*GR Graßl* war der Meinung, dass das auf der rechten Seite aufzustellende Schild optisch einem offiziellen Verkehrsschild ähnlich schauen solle. *GR Karl* empfahl, die Hinweisschilder nicht im rechten Winkel, sondern schräg zur Straße aufzustellen, da sie so besser zu sehen wären.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Leiters der Tourist-Info, Fritz Rasp, zu. Die Hinweisschilder sind in der Größe und an dem Ort, etwas erhöht, wie vorgeschlagen aufzustellen.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 16.10.2018 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1810807**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Albert Radlmeier
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 10
Dokument:	h/0/SV18092

### **Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung**

#### **Sachverhalt**

Die Kommunen des Landkreises Berchtesgadener Land verwenden zur Weiterverrechnung der erstattungsfähigen Kosten bei Einsätzen der jeweiligen Feuerwehren seit langem das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages. In der Anlage zu diesem Satzungsmuster sind die Pauschalsätze für den Aufwendungs- und Kostenersatz aufgeführt. Erstattungsfähige Kosten fallen z. B. bei technischer Hilfeleistung, Verkehrsabsicherung und -lenkung bei Verkehrsunfällen, Beseitigung von Ölspuren und Sturmschäden usw. an.

Die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Ramsau datiert aus dem Jahr 2008. Dementsprechend sind die Sätze nun z. T. zu aktualisieren und die neuen Feuerwehrfahrzeuge HLF 20 und der noch zu beschaffende GWL-1 sind in die Anlage aufzunehmen.

Der Satzungstext wird in § 1 Absatz 1 und § 3 der neuesten Fassung angepasst.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren sowie die in den Anlagen Nr. 1 bis 4 vorgeschlagenen Kostensätze. Die Satzung tritt zum 01.12.2018 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

vom

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2007, geändert durch Berichtigung im Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2007, außer Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, 16.10.2018

Fendt  
Zweiter Bürgermeister

Anlagen zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

#### **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,57 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	7,14 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	8,00 Euro

ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,20 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	7,85 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	8,76 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	8,50 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	12,61 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,80 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	6,22 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	4,50 Euro

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens –

je eine Stunde für

ein Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,73 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	143,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	100,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15 Euro
einen Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	234,75 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 Euro
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,50 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97 Euro
ein Wechsellader Fahrzeug WLF	59,98 Euro

### 3. Pauschalsätze Arbeitsstundenkosten für Geräte

Gerät	Arbeitsstundenkosten	
	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	7,00 €	
Atemluftkompressor	13,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Brenn- und Schneidegerät	20,00 €	
Chemikalienschutzanzug (CSA)	in Höhe der Wertminderung	
Dampfstrahler	10,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	
Hochdrucklöschgerät	10,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer, Tauchgerät	27,00 €	
Rettungs-Spreizer, -Schere, -Zylinder	27,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **24,00 € / Stunde**

#### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach

§ 11 Abs. 5 AVBayFwG berechnet.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 16.10.2018 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1810808**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Albert Radlmeier
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 10
Dokument:	h/0/SV18091

### **Änderung der Parkgebührenverordnung (PGV)**

#### **Sachverhalt**

Die rechtliche Grundlage der Parkgebührenverordnung fußte bisher auf § 21 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) i. V. mit § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (STVG). Nachdem nun der § 21 ZustVVerk ersatzlos aufgehoben wurde, tritt der § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) an dessen Stelle.

#### **Beschluss:**

Die nachstehende 6. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

**6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von  
Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV)**

vom

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Verordnung:

**§ 1**

Das Vorwort (Einleitung) zur Parkgebührenverordnung (PGV) vom 31. März 2009 in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 10. April 2018 (Amtsblatt Nr. 17 vom 24. April 2018) wird wie folgt geändert:

*„Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes(StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Verordnung:“*

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 16. Oktober 2018

Fendt  
Zweiter Bürgermeister

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 16.10.2018 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1810810**

Bezugs-Nr.: TOP  
Az.:  
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer: Waltraud Beer  
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend: 13 / 10  
Dokument: h/0/SV18098

## **Bekanntgaben**

### **1. Rückblick auf die Landtags- und Bezirkstagswahl 2018**

Zweiter BGM Fendt bedankte sich bei allen Wahlhelfern und der Verwaltung für ihren Einsatz für die Allgemeinheit. Ebenso bedankte er sich für die hohe Wahlbeteiligung von 76,1 %. GL Willeitner konnte berichten, dass sich 45 Prozent der Wähler für die Briefwahl entschieden hatten. Für die nächste Wahl empfahl er, zwei Briefwahlbezirke zu bilden und die Abwicklung in der Grundschule, mit dem entsprechenden Platzangebot, durchzuführen.

### **2. Sanierung Eisenrichterberg**

Zweiter BGM Fendt gab bekannt, dass es durch den gemeinsamen Einsatz aller fünf Talkesselgemeinden gelungen wäre, die geplante Einbahnregelung mit Umleitung über die Alpenstraße während der Sanierung des Eisenrichterberges, abzuwenden. Der Gemeinde Ramsau läge inzwischen die schriftliche Mitteilung vor, dass der Verkehr auf der B 20 in beiden Richtungen, mit Ampelregelung, beibehalten werden soll. Eine Ausnahme dieser Regelung werde nur an wenigen Tagen nötig sein. Die vorgeschlagene Tunnellösung werde nicht weiter verfolgt, so Staatssekretär Josef Zellmeier MdL.

### **3. Hinweis auf „Ramsauer Gespräche“**

Der Leiter der Tourist-Info, Fritz Rasp, sprach eine Einladung an die Mitglieder des Gemeinderates und die Öffentlichkeit aus, sich an den ersten Ramsauer Gesprächen am 18. und 19. Oktober zu beteiligen.

### **4. Tagung der Bergsteigerdörfer**

Zweiter BGM Fendt berichtete von seinem Besuch der Tagung der Bergsteigerdörfer im Maltatal mit dem Themenschwerpunkt „Wasser“. Nächstes Jahr soll diese Jahrestagung in Ramsau stattfinden.

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**  
**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats Ramsau**  
**am 16.10.2018 in 83486 Ramsau, Im Tal 2, Rathaus**  
**TOP 1810811**

Bezugs-Nr.:	TOP
Az.:	
Verfasser der Sitzungsvorlage / Schriftführer:	Waltraud Beer
Zahl der Gemeinderatsmitglieder / anwesend:	13 / 10
Dokument:	h/0/SV18097

## **Sonstiges**

### **1. Änderung der Tagesordnung**

Damit möglichst viele Gemeinderatsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen können, wurde TOP 2 „Bauantrag der Grassl Bau GmbH & CoKG für Teilabriss und Neuerrichtung eines Werkraumes“ als TOP 4 behandelt. Die Mitglieder des Gemeinderates waren mit dieser Änderung einverstanden.

### **2. Parksituation vor Schule und Kindergarten**

*GR Dr. Müller-Bardorff* erkundigte sich nach dem aktuellen Stand in dieser Sache. *GL Willeitner* konnte berichten, dass dieser Bereich künftig als „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen werden soll, die entsprechende Beschilderung sei bestellt und werde, sobald möglich, aufgestellt.